



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 210 C 213/13

verkündet am : 20.02.2014

In dem Rechtsstreit

der Condor Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Ferdinand von Krogh,  
Bahnhofstraße 63, 67059 Ludwigshafen,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Baumgarten & Brandt,  
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,-

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Forsthoff u.a.,  
Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 210, auf die mündliche Verhandlung vom 23.01.2014 durch die Richterin am Amtsgericht von Dufving für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 17. Januar 2013, Geschäftszeichen 12-6915384-0-8, wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Abmahnkosten aufgrund einer behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Am 13./19. Juni 2008 schloss die KSM GmbH mit der Firma Mandate International einen englischsprachigen Vertrag über die Lizenzierung von Rechten an dem Film „Killers/AKA Kill Theory“ (Anlage K 2 zur Anspruchsbegründung vom 23. April 2013, Bl. 63 ff. der Akten).

Die KSM GmbH beauftragte die Firma Guardaley Ltd. mit der Überwachung von Internet-Tauschbörsen, um Urheberrechtsverletzungen festzustellen. Die Guardaley Ltd. verwendete zur Ermittlung die Software Observer. Nach den Feststellungen des Ermittlungsunternehmens wurde der bezeichnete Film am 16. September 2009 um 05.03.36 Uhr, wobei als Zeitzone MESZ genannt war (Anlage K 7 zur Anspruchsbegründung vom 23. April 2013, Bl. 76 der Akten), zum Download für andere Nutzer über die IP-Adresse 93.196.72.148 zur Verfügung gestellt, wobei als Dateigröße in MB dort 0,00 angegeben war, bei den übrigen aufgeführten Ermittlungsergebnissen war dieser Wert sämtlich 736,28. Die Providerin, die Deutsche Telekom AG, teilte der KSM GmbH nach entsprechenden Auskunftsbeschlüssen des Landgerichts Köln vom 05. Oktober 2009 (Anlage K 8 zur Anspruchsbegründung, Bl. 77 ff. der Akten) mit, dass die genannte IP-Adresse zu dem genannten Zeitpunkt dem Internet-Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen sei.

Die KSM GmbH forderte den Beklagten nach Erhalt der Auskunft mit anwaltlichem Schreiben vom 30. Dezember 2009 (Anlage K 11 zur Anspruchsbegründung, Bl. 82 ff. der Akten) auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und Schadensersatz für die unerlaubte Nutzung zu zahlen.

Mit Schreiben vom 05. März 2013 erklärten die KSM GmbH sowie die Klägerin, dass die KSM GmbH mit Vertrag vom 06. Dezember 2012 ihre Zahlungsansprüche gegen den Beklagten aus der streitgegenständlichen Rechtsverletzung abgetreten habe, die Abtretung von der Klägerin angenommen worden sei und mit Vertrag vom 04. März 2013 die Klägerin die Zahlungsansprüche mit Ausnahme des Anspruchs auf Ersatz des Verzugsschadens wegen Inkassokosten an die KSM GmbH rückabgetreten und die KSM GmbH diese Abtretung angenommen habe (Anlage K 12 zur Anspruchsbegründung, Bl. 91 der Akten).

Die Klägerin trägt vor,

die Ermittlung sei ordnungsgemäß erfolgt. Die Datei sei zwischen dem 16. September 2009 und dem 25. Oktober 2009 von dem Internetanschluss des Beklagten mindestens sechzehnmal zum Download zur Verfügung gestellt worden.

Gegen den Beklagten ist am 17. Januar 2013 ein Vollstreckungsbescheid ergangen, in welchem die Hauptforderung mit 2.498,00 € als Schadensersatz aus dem „Unfall/Vorfall gem. Schadenersatz (Fileshari 4486 vom 16.09.2009)“ und die Nebenforderungen mit 229,30 € als Inkassokosten und 2,95 € als Kontoführungskosten beziffert waren.

Der Beklagte hat gegen den Vollstreckungsbescheid, welcher ihm am 24. Januar 2013 zugestellt worden ist, mit Schriftsatz am 30. Januar 2013 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. **Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Mayen vom 17.01.2013, Az. 12-6915384-0-8, wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die KSM GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Benjamin Krause, Otto von Guericke Ring 15, 65205 Wiesbaden, 1.379,80 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.01.2010 zu zahlen.**
2. **Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Mayen vom 17.01.2013, Az. 12-6915384-0-8, wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die KSM GmbH 483,59 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2012 zu zahlen.**
3. **Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Mayen vom 17.01.2013, Az. 12-6915384-0-8, wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die KSM GmbH, 1.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2012 zu zahlen.**
4. **Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Mayen vom 17.01.2013, Az. 12-6915384-0-8, wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 318,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2012 zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt,

**den Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Mayen vom 17. Januar 2013, Az. 12-6915384-0-8 wird aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte trägt vor,

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts sei nicht gegeben. Die Aktivlegitimation der KSM GmbH und der Klägerin werde bestritten. Es werde bestritten, dass die Ermittlungen ordnungsgemäß geführt wurden und die verwendete Software hierfür geeignet sei. Außer ihm habe lediglich seine Ehefrau den Internetanschluss benutzt. Weder seine Ehefrau noch er hätten den streitgegenständlichen Rechtsverstoß begangen und sie hätten weder zu der Tatzeit noch zu einem anderen Zeitpunkt eine Tauschbörse benutzt. Der Film sei dem Beklagten nicht bekannt und dieser sowie Tauschbörsensoftware habe sich zu keiner Zeit auf dem damals einzigen im Haushalt befindlichen internetfähigem Computer befunden. Der WLAN-Anschluss sei mit WPA durch ein sechsstelliges Passwort gesichert gewesen, was dem Standard bei dessen Einrichtung im Jahr 2006 entsprochen habe. Der Beklagte habe keine Abmahnung erhalten. Die geltend gemachten Ansprüche seine zudem der Höhe nach nicht gerechtfertigt.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch des Beklagten ist form- und fristgerecht erfolgt und hat auch in der Sache Erfolg. Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist gemäß § 32 ZPO zuständig. Bei einer Rechtsverletzung, welche im Internet begangen wurde, ist der Ort, an welchem der Verletzungserfolg eingetreten ist und damit der Ort der Begehung, jeder Ort, an dem bestimmungsgemäß der Abruf erfolgen kann. Dies ist vorliegend der Ort, in welchem ein Internetzugang besteht. § 104a UrhG hat erst seit dem 09. Oktober 2013 Geltung und betrifft wegen § 261 Absatz 3 Ziffer 2 ZPO keine Rechtsstreitigkeiten, welche bereits zuvor rechtshängig waren.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch nach § 97 Absatz 2 UrhG auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € wegen des Angebots zum Download im Internet des streitgegenständlichen Films und keinen Anspruch nach § 97a Absatz 1 Satz 2 UrhG auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 1.379,80 € und auch keinen Anspruch auf Erstattung der übrigen geltend gemachten Ermittlungskosten und der Inkassokosten.

Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die KSM GmbH Inhaberin der Verwertungsrechte ist und die Klägerin die streitgegenständlichen Ansprüche für diese in Prozesstandschaft geltend machen kann und ob gegebenenfalls bestehende Ansprüche verjährt sind.

Denn es besteht weder eine täterschaftliche Haftung des Beklagten noch eine Haftung als Störer. Die Klägerin hat für den behaupteten Umstand, dass der Beklagte die Rechtsverletzung

selbst begangen habe, keinen geeigneten Beweis angetreten. Zwar besteht die tatsächliche Vermutung, dass der Anschlussinhaber auch der Rechtsverletzer sei (BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens, NJW 2010, 2061 ff.). Der Beklagte hat jedoch seiner aus dieser Vermutung resultierenden Darlegungslast Genüge getan.

Die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestehende tatsächliche Vermutung der Täterschaft beruht lediglich auf der Annahme, dass dies dem üblichen Geschehensablauf entspricht, umfasst jedoch keinen Anscheinsbeweis und keine Beweislastumkehr. Der Beklagte hat, indem er substantiiert dargelegt hat, dass seine Täterschaft bereits deswegen nicht in Betracht komme, da die Tauschbörsensoftware auf dem einzigen internetfähigen Computer nicht laufen konnte und er solche auch nie besessen habe, die Anforderungen an diese Darlegungslast erfüllt. Dies zusammen mit dem Umstand, dass bei der ermittelten Rechtsverletzung die Dateigröße im Gegensatz zu den sämtlich anderen ermittelten Rechtsverstößen von anderen IP-Adressen nicht mit 736,28 MB, sondern mit 0,00 MB festgestellt wurde, führt nach Auffassung des Gerichts dazu, dass der Darlegungslast Genüge getan wurde. Denn diese Umstände zeigen die ernsthafte Möglichkeit auf, dass ein Downloadangebot des umstrittenen Films von dem Internetanschluss des Beklagten gerade nicht erfolgt ist.

Sofern die Klägerin vorgetragen hat, es seien insgesamt sechzehn Downloadangebote des Films von dem Internetanschluss des Beklagten festgestellt worden, hat sie diesen Vortrag trotz des Bestreitens des Beklagten nicht weiter substantiiert noch hierfür geeigneten Beweis angeboten.

Dass der Beklagte, indem er durch seinen Vortrag auch die Möglichkeit, dass seine Ehefrau die Verletzungen begangen habe, ausgeschlossen hat, nicht vorgetragen hat, dass die Begehung der Verletzungshandlungen durch einen anderen Nutzer des Internetanschlusses ernsthaft möglich erscheint, ist vor diesem Hintergrund unerheblich. Denn ein solcher Vortrag ist nicht die einzige Möglichkeit, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. In dem Fall, dass dem Anschlussinhaber zwar nicht bekannt ist, welche andere Person die Rechtsverletzung begangen haben könnte, er jedoch substantiiert vorträgt, aus welchen Gründen er selbst nicht der Täter gewesen sei, reicht dies aus, um die tatsächliche Vermutung zu entkräften. Dem Anschlussinhaber obliegt es nicht, selbst Ermittlungen anzustellen, um einen möglichen Täter ausfindig zu machen.

Das Gericht hält auch keinen Anspruch aufgrund der Verletzung einer Aufsichtspflicht für gegeben. Eine solche besteht gegenüber volljährigen Haushaltsangehörigen nicht. Dass eine gesteigerte Aufsichtspflicht bestanden habe, da der Beklagte bereits Anlass gehabt habe, an-

zunehmen, dass von seinem Anschluss Rechtsverletzungen begangen worden seien, ist nicht vorgetragen.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer auf Ersatz der Abmahnkosten. Der Beklagte hat substantiiert vorgetragen, dass der Internetanschluss ausreichend gesichert gewesen sei. Eine Störerhaftung ergibt sich aus den oben genannten Gründen auch nicht aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Haushaltsangehörigen. Zwar hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 22. Januar 2014 (Bl. 136 ff. der Akten) bestritten, dass der Anschluss wie vorgetragen gesichert gewesen sei. Dies ist hier jedoch aus Verspätungsgründen nicht zu berücksichtigen. Der Klägerseite war mit gerichtlicher Verfügung vom 15. November 2013 (Bl. 128 der Akten) mit entsprechender Belehrung aufgegeben worden, auf die Einspruchsbegründung der Klägerseite vom 07. November 2013 binnen zwei Wochen zu erwidern. Diese Verfügung ist der Klägerseite samt Einspruchsbegründung des Beklagten am 20. November 2013 (Bl. 132 der Akten) zugestellt worden, so dass die zweiwöchige Stellungnahmefrist bereits am 04. Dezember 2013 abgelaufen war. Hierauf wurde die Klägerseite vom Gericht auch hingewiesen. Entschuldigungsgründe für das Fristversäumnis wurden nicht vorgetragen.

Zudem ist hier eine Störerhaftung auch deshalb nicht anzunehmen, da die angegebene Dateigröße von 0,0 MB es in hohem Maße unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass ein Downloadangebot überhaupt vorlag.

Aus diesen Gründen kann dahingestellt bleiben, ob die Ermittlungstätigkeit der Klägerin ordnungsgemäß erfolgt ist, die Aktivlegitimation gegeben ist und die behaupteten Ansprüche zum überwiegenden Teil verjährt sind.

Die Zinsansprüche bestehen mangels Hauptanspruch nicht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihren Grund in §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

**oder**

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**                      **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**                                      **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**ingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

**4. Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **inzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

von Dufving

Ausgefertigt

  
 Kleinecke  
 Justizsekretärin

